

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00470 vom 16. Dezember 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00470](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00470)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00470 du 16 décembre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00470 del 16 dicembre 2021

## Regeste

Sonderschulung | [Der 2014 geborene Sohn der Beschwerdeführenden besuchte während dreier Jahre den Kindergarten im Rahmen eines ISR-Settings. Im Februar 2021 wurde er ab dem Übertritt in die Primarstufe bzw. dem Schuljahr 2021/2022 der separierten Sonderschulung in einer sonderpädagogischen Tagesschule zugewiesen. Die Beschwerdeführenden verlangen die Weiterführung der integrierten Sonderschulung in der Regelschule.] Die Wahl der Form der Sonderschulung - integriert oder separiert - wird unter Berücksichtigung der Bildungsbedürfnisse des Kinds sowie der weiteren Umstände getroffen; im Einzelfall sind hauptsächlich das Wohl und die individuellen Bedürfnisse des betroffenen Kinds zu berücksichtigen (E. 2.3). Trotz den sehr intensiven Unterstützungsmassnahmen war es dem Sohn der Beschwerdeführenden kaum möglich, im Kindergarten an kollektiven Unterrichtssequenzen teilzunehmen oder mit Gleichaltrigen zu spielen; (auch) für Einzelarbeiten war er auf ständige Begleitung angewiesen. Infolge des Übertritts in die Primarstufe sind die Schulkinder mit im Vergleich zur Kindergartenstufe erhöhten Anforderungen auch bezüglich der Selbst- und Sozialkompetenz konfrontiert. Der Schlussfolgerung der das Kind bislang eng begleitenden Fachpersonen, wonach dessen besonderen pädagogischen Bedürfnissen auf der Primarstufe bei Weiterführung der integrierten Sonderschulung nicht genügend Rechnung getragen werden könne bzw. eine adäquate Schulung den Wechsel an eine externe Sonderschule erfordere, ist zuzustimmen (E. 2.4-6). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Verfahren gemäss Art. 8 BehiG sind unentgeltlich (Art. 10 Abs. 1 BehiG). Dazu gehören explizit solche, in welchen eine Benachteiligung von Menschen, denen es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung unter anderem erschwert, soziale Kontakte zu pflegen oder sich aus- und weiterzubilden, bei der Inanspruchnahme von Aus- oder Weiterbildungen zu prüfen ist (Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Abs. 5 BehiG). Dies ist vorliegend der Fall. Die Kosten sind deshalb auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Parteientschädigung ist den Beschwerdeführenden angesichts des Verfahrensausgangs nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.